

Infektionsschutz

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können berufliche Infektionsgefährdungen sicher einschätzen und wissen, wie sie sich schützen können.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Ermitteln Sie mithilfe der „Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin“, welche infektionsgefährdenden Tätigkeiten Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verrichten. Nach § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV) müssen Sie sich bei der Gefährdungsbeurteilung fachkundig beraten lassen, sofern Sie nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Die erforderliche Fachkompetenz für den Arbeitsschutz erwerben Sie durch Teilnahme an der alternativen Betreuung (DGUV Vorschrift 2). Achten Sie insbesondere auf Arbeiten, bei denen Ihre Beschäftigten mit Blut und/oder anderen Körperflüssigkeiten in Kontakt kommen. Die Schutzmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Patientenschutz.



Um Infektionen zu vermeiden, müssen Sie Maßnahmen festlegen, die vorrangig technischer, dann organisatorischer und/oder, falls nicht anders möglich, personenbezogener Art sind. Welche Maßnahmen das im Einzelnen sind, hängt vom Tätigkeitsspektrum Ihrer Praxis ab. Daher sind in der Tabelle beispielhaft nur einige Mindestanforderungen aufgeführt.



Gefährdungsbeurteilung in der Zahnmedizin (Bestellnr.: TP-2GB)

- Fußböden und Arbeitsflächen müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein.
- Handwaschplätze sollten leicht erreichbar sein, siehe **Sichere Seite „Arbeitsplatz“** unter „Funktionsräume“.
- Benötigt werden Einarmhebelmischer oder Armaturen, die ohne Handberührung zu bedienen sind. In der zahnmedizinischen Praxis werden häufig Patientinnen und Patienten der Risikostufe 2 behandelt, welche auch Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 2 nach sich ziehen.
- Händewasch- und Händedesinfektionsmittel sind in allen Funktionsräumen bereitzustellen. Wandspender sind sinnvoll. Achten Sie beim Anbringen auf die richtige Höhe.

Praxisräume



Arbeitsmittel

- An allen Arbeitsplätzen, an denen mit Kanülen oder anderen spitzen, scharfen Gegenständen gearbeitet wird, müssen stich- und bruchfeste sowie flüssigkeitsdichte „Kanülensammler“ in geeigneter Größe zur Verfügung stehen.
- Verwenden Sie „sichere Instrumente“ für alle Injektionen, soweit geeignete Systeme zur Verfügung stehen.
- Das Recapping von Injektionsnadeln ist verboten! Es können geeignete ungefährliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Toiletten

- Getrennte Toiletten für das Personal und für Patientinnen und Patienten müssen vorhanden sein (Bestandsschutz für Praxen, die vor März 2014 errichtet wurden). Auch dort Händewasch- und Desinfektionsmittel bereitstellen, nach Möglichkeit in Wandspendern.

Organisation



Personal

- Setzen Sie nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Achten Sie darauf, dass für Jugendliche sowie werdende oder stillende Mütter Beschäftigungsbeschränkungen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Infektionserregern) gelten. Weitere Informationen finden Sie auf den **Sicheren Seiten „Jugendarbeitsschutz“, „Mutterschutz“** sowie **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.
- Stellen Sie Ihrem Personal geeignete Pausenräume und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung.
- Führen Sie regelmäßig Schulungen und mündliche Unterweisungen durch und dokumentieren Sie diese.

Hygienemaßnahmen

- Stellen Sie einen Kühlschrank zur Verfügung, der nur für Lebensmittel genutzt wird. Zu kühlende Medikamente oder zahnärztliche Materialien sind unbedingt in einem separaten Kühlschrank zu lagern.
- Sorgen Sie dafür, dass getragene Schutzkleidung separat aufbewahrt wird und nicht mit unbenutzter Schutzkleidung oder persönlicher Kleidung in Kontakt kommt.
- Erstellen Sie ein betriebsbezogenes Konzept, um Ihre Beschäftigten vor luftübertragbaren Infektionen zu schützen, insbesondere wenn in Ihrer Praxis Personen mit Verdacht auf entsprechende Erkrankungen behandelt werden.



Reinigungs- und Desinfektionsplan

- Erstellen Sie einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, in dem Sie die in Ihrer Praxis verwendeten Produkte, deren Konzentrationen und Einwirkzeiten auflisten. Nutzen Sie dazu den **„Reinigungs- und Desinfektionsplan“** bei den Arbeitshilfen Nr. 2. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muss einsehbar sein (aushängen). Füllen Sie Reinigungs- und Desinfektionsmittel nie in Gefäße um, die normalerweise für Lebensmittel verwendet werden. Mischen Sie unterschiedliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel nicht miteinander – es könnten giftige Dämpfe und gefährliche chemische Reaktionen entstehen. Benutzen Sie Desinfektionsmittel, die voll viruzid wirken und vom Verbund für Angewandte Hygiene geprüft sind.

Unser Tipp: Individualisieren Sie den Hygieneplan der Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

Fortsetzung ⇒

Hautschutz- und Händehygieneplan

- Erstellen Sie einen Hautschutz- und Händehygieneplan und passen Sie ihn individuell an die Gegebenheiten in Ihrer Praxis an. Siehe auch „Hautschutz- und Händehygieneplan“ der BGW.

Entsorgung von infektiösem Material

- Beachten Sie die Regelungen, die für die Entsorgung sowie Lagerung infektiöser Materialien gelten, wie zum Beispiel
 - Sterilgut,
 - Instrumente,
 - Wäsche sowie
 - spezieller und allgemeiner Abfall.
- Denken Sie daran: Durchstichsichere Sammelsysteme werden auch für „sichere Instrumente/Arbeitssysteme“ benötigt.
- Die Entsorgung der Sammelbehälter hängt von den örtlichen Abfallvorschriften ab und ist in bestimmten Fällen über den Hausmüll möglich

Mikrobiologische Kontrollen

- Wasserführende Systeme sind jährlich einer mikrobiellen Untersuchung nach dem Wasserhaushaltsgesetz zu unterziehen. Klimaanlage sind regelmäßig von einem Sachkundigen entsprechend Herstellerangaben zu warten, um Infektionen über nicht ordnungsgemäß gewartete Filter zu verhindern. Eine Waschmaschine für Praxiswäsche muss entweder validierbar sein oder über ein Hygieneprogramm verfügen, welches die Temperaturhaltezeit sicherstellt. Dokumentieren Sie die Ergebnisse.
- Kontrollieren Sie Entnahme, Verpackung und Transport von Probematerialien.

Notfallvorsorge

- Erstellen Sie einen Plan, was nach Nadelstichverletzungen (mit potenziell kontaminierten Instrumenten) zu tun ist. Der Plan muss aktuelle Telefonnummern, beispielsweise der nächsten durchgangsärztlichen Praxis (D-Arzt/D-Ärztin) und/oder einer HIV-Anlaufstelle und Ihres Betriebsarztes bzw. Ihrer Betriebsärztin enthalten. Empfehlungen beispielsweise zur Postexpositionsprophylaxe (PEP) finden Sie im Regeluntersuchungsprogramm (RUP) der BGW. Sie können dies auch unter www.bgw-online.de Stichwort: „Stich- und Schnittverletzungen“ herunterladen.

- Betriebsanweisungen müssen für die Beschäftigten einsehbar sein, können aber auch in den Hygieneplan oder die QM-Verfahrensanweisungen integriert werden.

- Arbeitskleidung wird bei der Arbeit getragen und sollte bei 60 °C waschbar sein. Arbeitskleidung hat keine spezifische Schutzfunktion. Sie schützt lediglich die Privatkleidung. Sie kann im Haushalt oder in der Praxis gewaschen werden.

Organisation (Fortsetzung)



Hautschutz- und Händehygieneplan Zahnmedizin
(Bestellnummer: TP-HSP-2)

Betriebsanweisungen

Arbeitskleidung

Schutzkleidung

- Schutzkleidung (zum Beispiel Schürze, OP-Kleidung) schützt die Beschäftigten und deren Arbeits- oder Privatkleidung vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe. Gleichzeitig dient die Schutzkleidung auch dem Schutz der Patientinnen und Patienten.
- Schutzkleidung muss von der Praxis gestellt und – falls keine Einmalkleidung – auch gereinigt werden. Sie ist getrennt von der ungetragenen Schutzkleidung und der persönlichen Kleidung in flüssigkeitsdichten Sammelbehältnissen bis zur Waschung, zu lagern.

Persönliche Schutzausrüstung

- Je nach Tätigkeit und Gefährdungsbeurteilung müssen Sie Ihren Beschäftigten die entsprechende Schutzkleidung (zum Beispiel Schutzhandschuhe, Schürzen, Visiere, Brillen, Laserschutzbrillen, OP-Kleidung) stellen.
- Handschuhe, die beim Desinfizieren und Reinigen benutzter Instrumente, Geräte und Flächen getragen werden, müssen ausreichend fest, flüssigkeitsdicht, desinfektionsmittelbeständig und allergenarm sein. Bei der Aufbereitung von kontaminierten Instrumenten sind desinfektionsresistente und reißfeste Handschuhe mit verlängertem Schaft zu tragen.
- Bei Tätigkeiten mit möglichem Blut- oder Speichelkontakt sind grundsätzlich Schutzhandschuhe in entsprechender Größe bereitzuhalten und zu tragen.

Vor Infektionen geschützt – Tipps für die Praxis

- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Gefährdungsbeurteilung und den zu treffenden Schutzmaßnahmen beraten.
- Beschäftigte, die regelmäßig mit Blut oder Speichel in Kontakt kommen, sind verpflichtet, die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ vornehmen zu lassen, siehe **Sichere Seite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“**.



- Diverse Arbeitshilfen zum Thema Infektionsschutz finden Sie auch unter www.infektionsfrei.de
- Empfehlen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Impfangebote wahrzunehmen.



Risiko Nadelstich
(Bestellnummer: M612)

Abfallentsorgung
(Bestellnummer: EP-AE)

- Informationen zum Thema „Infektionsschutz“ finden Sie in der Broschüre „**Risiko Nadelstich**“ (Download www.bgw-online.de).
- Tipps zum Thema sichere Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst enthält die Broschüre „**Abfallentsorgung**“.